

Spielplatznutzungssatzung

Vom 15.11.2010

(Amtsblatt Landkreis 2010, Seite 879 vom 29.12.2010, In Kraft seit 30.12.2010)

1. Änderung vom 18.05.2015 (§§ 1, 2, Anlage 1)

(Amtsblatt Landkreis 2015, Seite 390, vom 10.06.2015, in Kraft seit 11.06.2015)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatznutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Definition und Geltungsbereich

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Kleinkinder-, Kinder- und Jugendspielplätze und Bolzplätze sowie Spielangebote in Grünanlagen und Grünverbindungen für Nutzer aller Altersklassen (generationsübergreifende Angebote). Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplatznutzungssatzung regelt die Benutzung von Spielplätzen gemäß Abs. 1 in der Stadt Hildesheim. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz bzw. auf Flächen mit Spielangeboten steht der Benutzung gleich.

§ 2

Erlaubte Benutzungen, zugelassene Benutzer und Benutzungszeiten

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zum Höchstalter von 17 Jahren. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden. In der Anlage 1 sind abweichende Regelungen aufgeführt.
- (2) Die Benutzung ist täglich von 7⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr erlaubt. Aus baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder vertraglichen Gründen erforderliche, abweichende Nutzungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Der Aufenthalt von Erwachsenen auf Flächen gemäß § 1 (1) mit Ausnahme der dort aufgeführten Flächen für generationsübergreifende Spielangebote darf nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (4) Alle Nutzer der Spielplätze haben sich an das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, auch gegenüber Anliegern, zu halten.
- (5) Erwachsene dürfen sich in Spielbereichen in Grünanlagen oder Grünverbindungen mit generationsübergreifenden Angeboten aufhalten. Der Aufenthalt nach 22.00 Uhr ist nur zur Durchquerung der Grünanlagen gestattet.

§ 3

Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

1. die Spielplätze außerhalb der in § 2 (2) festgesetzten Zeiten zu benutzen,
2. für nach § 2 Abs. 3 nicht nutzungsberechtigte Erwachsene, sich auf dem Spielplatz aufzuhalten,
3. Alkohol und alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art zu konsumieren, zu verkaufen und zu erwerben,

4. sich rücksichtslos gegenüber anderen Spielenden oder Anliegern zu verhalten.

Im Übrigen bleiben die Verbote in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim unberührt.

§ 4

Maßnahmen gegen störende Personen

Personen, die durch ihr Verhalten stören oder die Spielplätze entgegen der Verbote des § 3 benutzen, können des Platzes verwiesen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 6 (2) NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot

1. über die Nutzung durch nicht nutzungsberechtigte Erwachsene nach § 3 Nr. 2 zuwider handelt,
2. über die Nutzung der Spielplätze außerhalb der Nutzungszeiten nach § 3 Nr. 1 zuwider handelt,
3. über Verkauf oder Erwerb oder Konsum von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken oder Drogen nach § 3 Nr. 3 zuwider handelt,
4. einen Platzverweis nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Anlage 1:

- | | |
|---|--|
| Kinderspielplatz „ Alter Markt “: | Die Benutzung ist täglich von 8 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ bis 19 ⁰⁰ Uhr erlaubt. |
| Bolzplatz „ Boelckestraße “: | Die Benutzung ist täglich von 9 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ bis 19 ⁰⁰ Uhr erlaubt.
Die Nutzung ist auf das Höchstalter von 14 Jahren beschränkt. |
| Bolzplatz „ Grotefendweg “: | Die Benutzung ist täglich von 9 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ bis 19 ⁰⁰ Uhr erlaubt. |
| Bolzplatz „ Friedrich-Nämsch-Park “: | Die Benutzung ist täglich von 9 ⁰⁰ bis 21 ⁰⁰ Uhr erlaubt. |